Auftragswesen **AKTUELL**



Nr. 11 - November 2024



Inhalt

•	Wissenswertes	2
	UBA – Veröffentlichung zur Berücksichtigung von Klimaschutz- und Ressourcenschutzaspekten in der öffentlichen Beschaffung	2
	Öffentliche Auftragsvergabe – Kleine Anfrage Gruppe Die Linke	2
•	Recht	2
	Wann darf auf eine Losvergabe verzichtet werden?	2
	Ein falscher Ausschluss und seine teuren Folgen	4
•	International	7
•	Aus der EU	7
	EU-Entwaldungsverordnung kommt später	7
	Europäisches Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz – Öffentliche Auftragsvergabe im Wachsamkeits- und Notfallmodus	
	Evaluierung der EU-Vergaberichtlinien geplant	8
•	Aus den Bundesländern	
	1 Vergahekonferenz Cotthus am 1/1 11 202/	o



UBA – Veröffentlichung zur Berücksichtigung von Klimaschutz- und Ressourcenschutzaspekten in der öffentlichen Beschaffung

Mit dem Bericht werden Bedarfsträgern und Beschaffungsstellen Hinweise zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes (KSG) und das Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der öffentlichen Beschaffung des Bundes gegeben. Das betrifft das allgemeine und spezielle Berücksichtigungsgebote für Klimaschutzaspekte in § 13 Abs. 2 und 3 des KSG, des CO2-Schattenpreises in § 13 Abs. 1 KSG sowie die Bevorzugungspflicht für ressourcenschonende Produkte in § 45 Abs. 2 Satz 1 KrWG. Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Klima- und Ressourcenschutzaspekte in den einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens (z. B. Bedarfsermittlung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Leistungsbeschreibung) werden systematisch in den einzelnen Kapiteln erläutert. Berücksichtigt wird die Rechtslage im Ober- und Unterschwellenbereich (GWB, VgV, UVgO) und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) Bund. Den Bericht finden Sie hier.

Öffentliche Auftragsvergabe – Kleine Anfrage Gruppe Die Linke

Die Abgeordneten der Gruppe Die Linke haben eine kleine Anfrage zur öffentlichen Auftragsvergabe an die Bundesregierung gerichtet. Die Abgeordneten haben Fragen u. a. zu den Volumina der öffentlichen Auftragsvergaben für die Jahre 1993 bis 2023, zum Umfang der Ein- und Nichteinbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien, zur Anzahl der Auftragsvergaben mit reinem Preiswettbewerb, zum Anteil der an tarifgebundene Unternehmen vergebenen Aufträge sowie zur personellen Ausstattung der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) und der Anzahl der von der KNB geleisteten Beratungen. In Ihrer Antwort weist die Bundesregierung darauf hin, dass eine statistische Datenerhebung zur öffentlichen Auftragsvergabe erst seit Einführung der Vergabestatistik im Oktober 2020 erfolgte. Für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2020 liegen nur Teildaten vor. Lediglich für die Jahre 2021 und 2022 liegen aufbereitete und plausibilisierte Daten vor, wobei eine Vollständigkeit der Daten noch nicht gegeben sei, da es Hinweise gibt, dass nicht alle Auftraggeber alle Vergaben gemeldet haben. Für die weiteren angefragten Zeiträume 1993 und 1998 liegen keine Daten vor, für die Jahre 2003, 2008, 2013 und 2018 liegen nur Teildaten vor, die keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Die Anfrage und die Antwort finden Sie hier.

<u>Ihr Ansprechpartner:</u>

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Recht

Wann darf auf eine Losvergabe verzichtet werden?

Will der Auftraggeber von der Losaufteilung absehen, muss er sich zu einen im Detail mit dem grundsätzlichen Gebot der Fachlosvergabe auseinandersetzen, zu anderen mit den im konkreten Fall dagegensprechenden Gründen.

Sachverhalt:

Der Antragsgegner (AG) hat im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb den Bau einer Zügelgurtbrücke BW 5 in Stahlverbundbauweise mit einer Gesamtlänge von 1.465 m mit zugehörigen Teilbauwerken BW 10 Lärmschutzbauwand, BW 11 Kollisions- und Irritationsschutzwand und BW 12 Uferwand, EU-weit ausgeschrieben.

Die Untersuchung der fachlosweisen Vergabe im Vorfeld der Bekanntmachung führte zu der Entscheidung, die Kollisions- und Irritationsschutzwände aufgrund der engen technischen Verzahnung mit den Über- und Unterbauten des Bauwerkes sowie der neu zu erstellenden Verkehrsanlage im Anschlussbereich des Bauwerkes gemeinsam mit dem Bauwerk herzustellen und auf die losweise Vergabe zu verzichten.

Zur Begründung wurde auf die Anordnung der Bohrpfähle der Wände (BW 10 und 11) am Übergangsbereich von Bauwerk zur freien Strecke eingegangen. Die Anordnung der Bohrpfähle hat direkten Einfluss auf die Herstellung der Widerlager und der anschließenden Dämme der freien Strecke. Beim Straßenbau vor und hinter der Brücke sollten mindestens die Gründungen, die Pfosten und die Sockelelemente der Kollisions- und Irritationsschutzwände zeitlich mit dem Brückenbau hergestellt werden. Diese dienen als Stützwand für den Straßendamm. Im Weiteren wurde auf die Abhängigkeit des Herstellungszeitpunktes von der Herstellungstechnologie für die Vorlandbrücken eingegangen. Die Montagetechnologie sollte Gegenstand des Verhandlungsverfahrens sein. Die gesonderte Vergabe der übrigen Wandelemente berge die Gefahr von Beschädigungen am Korrosionsschutz der in einem anderen Los gestellten Pfosten. Die vollständige Begründung enthält weitere Argumentationen, die auch zeitliche Faktoren und eine Beschleunigungsvergütung für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau berücksichtigt.

Der Verzicht auf die losweise Vergabe wird von der Antragstellerin (ASt), einem mittelständischem, auf die Errichtung von Schutzwänden spezialisiertem Bauunternehmen gerügt. Die ASt ist an einer Bewerbung für die Errichtung der BW 10 und 11 interessiert und stellt nach Zurückweisung der Rüge einen Nachprüfungsantrag.

Die Vergabekammer weist den Nachprüfungsantrag zurück, die ASt wendet sich mit sofortiger Beschwerde zum OLG Rostock gegen den Beschluss 23.05.2024, 1 VK 01/24. Nach Auffassung der ASt ist die Gesamtvergabe weder aus wirtschaftlichen noch aus technischen Gründen erforderlich.

Entscheidung:

Mit Erfolg! Auf die sofortige Beschwerde der ASt wird der Beschluss der Vergabekammer abgeändert. Das Vergabeverfahren wird in den Stand vor der Ausschreibung zurückversetzt. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, im Fall fortbestehender Beschaffungsabsicht unter Berücksichtigung der Auffassung des Senats zunächst die Prüfung zu wiederholen, ob die BW 10 und 11 zusammen in einem gesonderten Fachlos auszuschreiben sind.

Es wurde zu Recht nicht in Zweifel gezogen, das Schutzwandarbeiten fachlosgeeignet sind. Sie bilden bei Straßenbauarbeiten ein eigenes abgrenzbares Gewerk und es existiert ein eigenständiger Angebotsmarkt.

Sofern der AG auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf aus dem Jahr 2009 Bezug nimmt, erfolgt der Hinweis, dass die Rechtsprechung bereits damals von einem Regel-/Ausnahmeverhältnis ausging. Im Ergebnis einer umfassenden Abwägung müssen die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden Gründe nicht nur anerkennenswert sein, sondern überwiegen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25. November 2009 – VII-Verg 27/09 –, Rn. 53 54, juris). Die als Ergebnis der Untersuchung erarbeiteten Erläuterungen genügen für eine beanstandungsfreie Entscheidung über die Fachlosaufteilung nicht.

Inwieweit eine sukzessive Ausschreibung tatsächlich negative Auswirkungen auf den Bauablauf und die Gesamtbauzeit gehabt hätte, lässt sich aus der Dokumentation des AG nicht nachvollziehen. Zudem geht die Einschätzung des AG, bei getrennter Ausschreibung hätte sich auf jeden Fall eine nachlaufende Herstellung der Schutzwände ergeben, von einem unzutreffenden Sachverhalt aus. Die Ausschreibung

des zu bildenden Fachloses wäre nach Ansicht des Vergabesenats bereits zum vorgesehenen Zeitpunkt des Zuschlags für die Brückenbauarbeiten möglich gewesen. Die zu erbringenden Schutzwandarbeiten sollten zu diesem Zeitpunkt weitgehend feststehen.

Das Vergabeverfahren dürfte zudem zügig abzuschließen sein, da die Tätigkeiten nicht erst durch Verhandlungen mit dem Schutzwandbauer auszugestalten sind. Verzögerungen des Bauablaufs und der Bauzeit sind nicht zwingend zu erwarten, da die Schutzwandarbeiten nicht zu einer frühen Phase des Brückenbaus erfolgen. Als eigentliches Problem wurde in der mündlichen Verhandlung erarbeitet, dass die exakte Ausführungszeit vom konkreten Bauablauf abhängt. Dies kann bei der Werkstattplanung der Brückenbauers Anpassungen unterliegen. Es besteht die Möglichkeit vertraglich festzulegen, wie auf Verzögerungen zu reagieren wäre. Weshalb vertragliche Bindungen nicht möglich sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Es bestünde die Alternative, dass für die Leistungserbringung des Schutzwandbauers ein Leistungszeitraum festgelegt wird, in welchem dieser auf Abruf innerhalb bestimmter Fristen bereitstehen müsste.

Zwar mag dies Auswirkungen auf den Preis haben, beide Varianten dokumentieren aber keinen maßgeblichen Unterschied zur Gesamtvergabe. Der Brückenbauer muss sich ebenfalls in geeigneter Art und
Weise der Leistungsfähigkeit seines Nachunternehmers versichern und dies im Angebot einpreisen. Tut
er dies nicht, besteht das Risiko, kurzfristig keinen Schutzwandbauer zu finden.

Die wesentliche Unterscheidung ist, dass ein Generalunternehmer nicht ausschreibungspflichtig agiert, somit flexibler gestalten kann. Eine evtl. Verschiebung von Anschlusspunkten für die Pfosten im Bereich der Strombrücke je nach Länge der Schüsse/Takte ist nicht erkennbar, was maßgebliche Änderungen im Schutzwandbau erfordere. Die Länge der Wandelelemente und die Abstände zwischen den Anschlusspunkten seien festgelegt. Allenfalls im Zwickelbereich könnten – allerdings in begrenztem Umfang - Anpassungen erforderlich werden.

Praxistipp:

Mit dieser Entscheidung wird erneut verdeutlicht, dass der Verzicht auf die losweise Vergabe an hohe Anforderungen geknüpft ist, um dem Gebot der Mittelstandförderung gerecht zu werden. Den im Vorfeld erarbeiteten, weitreichenden Begründungen fehlt es vorliegend an der Argumentation, inwieweit sich der Koordinierungsaufwand mit einem Nachunternehmer zur Installation von Schutzwänden von dem unterscheidet, der mit dem Auftragnehmer eines Fachloses entstehen würde. Ein erweiterter Planungsaufwand für die Vergabestelle kann dann gelten, wenn die Gesamtvergabe nicht lediglich den Koordinierungsaufwand delegiert.

OLG Rostock, Beschluss vom 18.07.2024, 17 Verg 1/24

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 6173 8110

Ein falscher Ausschluss und seine teuren Folgen

Gastbeitrag von Norbert Dippel in cosinex Blog. URL: https://csx.de/BwjNa

Erklärungsirrtum oder unbeachtlicher Kalkulationsirrtum? Warum diese Unterscheidung auch im Vergaberecht wichtig ist, erläutert Rechtsanwalt Norbert Dippel anhand eines Urteils zum Schadensersatz wegen unzulässigen Ausschlusses eines Angebotes.

Da beißt die Maus keinen Faden ab: Die Verrechtlichung der Vergabeverfahren schreitet immer weiter voran. Wie differenziert die Abgabe einer irrtümlich falschen Preisangabe mit Blick auf die Anfechtbarkeit eines Angebotes juristisch bewertet werden muss, zeigt ein kürzlich ergangenes Urteil des OLG Stuttgart (vom 16.05.2024, 2 U 146 / 22).

Für öffentliche Auftraggeber kann eine falsche Entscheidung weitreichende Folgen haben, da - wie im vorliegenden Fall - teils erhebliche Schadensersatzansprüche des zu Unrecht ausgeschlossenen Bieters begründet werden können.

I. Der Sachverhalt

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb die Vergabe eines VOB-Auftrags national aus. Die spätere Klägerin reichte das preislich günstigste Angebot ein, mit dem sie rund 2 % bzw. 8 % unter dem Preis der anderen Angebote lag.

Im Rahmen der Angebotswertung fiel auf, dass einige der Einheitspreise für Stahlprodukte der Klägerin im Vergleich zu den Mitbewerbern sehr günstig seien. Hierauf erklärte die Klägerin, in den fraglichen Positionen sei ihr ein kalkulatorischer Fehler unterlaufen. Infolge der Kalkulation mit vorgefertigten Kalkulationsbausteinen hätte sie versehentlich einen Kilopreis anstatt eines Tonnenpreises angeboten. Da das Angebot in seiner Gesamtheit auskömmlich sei, stehe sie aber zu den abgegebenen Preisen.

Kurz darauf schloss der öffentliche Auftraggeber die Klägerin vom Vergabeverfahren aus, da deren Angebot nicht die geforderten Preise enthalten habe. Außerdem sei ihr Angebot wegen eines Kalkulationsirrtums anfechtbar. Noch am selben Tag rügte die Klägerin den Ausschluss als vergaberechtswidrig. Die Beklagte erteilte den Zuschlag an einen anderen Bieter.

Daraufhin klagte die Klägerin auf Schadensersatz wegen des ihr entgangenen Gewinns in Höhe von 3 % der Angebotssumme. Nachdem in erster Instanz das Landgericht dem Schadensersatzanspruch entsprochen hat, wendet sich der öffentliche Auftraggeber nunmehr mit einer Berufung an das Oberlandesgericht.

Er führt insbesondere an, dass nicht lediglich ein unbeachtlicher Kalkulationsirrtum vorgelegen habe. Die Klägerin hätte ihr Angebot anfechten können. Die nachträgliche Erklärung, sich gleichwohl an den Preis halten zu wollen, falle unter das Nachverhandlungsverbot und sei daher unbeachtlich. Der Auftraggeber sei nicht verpflichtet, den Bieter an fehlkalkulierten Angebotspreisen festzuhalten.

II. Die Entscheidung

Auch das Oberlandesgericht folgt der Argumentation des öffentlichen Auftraggebers nicht. Die zulässige Berufung sei unbegründet. Das Landgericht habe zu Recht angenommen, dass der Klägerin dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch gegen den öffentlichen Auftraggeber wegen schuldhafter Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht zusteht.

Durch die Teilnahme der Klägerin an der Ausschreibung des öffentlichen Auftraggebers sei zwischen den Parteien ein vorvertragliches Schuldverhältnis begründet worden. Aus einem solchen könne sich ein Schadensersatzanspruch ergeben, wenn der öffentliche Auftraggeber im weiteren Verlauf des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts zum Nachteil eines Bieters nicht einhält.

Die Bieter könnten die Beachtung aller für das Verfahren und die Zuschlagserteilung maßgeblichen Vorschriften erwarten.

Werde der Auftrag an einen anderen Bieter unter Verletzung der Rücksichtnahmepflichten erteilt, stehe dem übergangenen Bieter ein auf das positive Interesse gerichteter Schadensersatzanspruch unter Kausalitätsgesichtspunkten zu, wenn ihm bei ordnungsgemäßem Verlauf des Vergabeverfahrens der Auftrag hätte erteilt werden müssen.

Der Anspruch setze mithin voraus, dass

- das Vergabeverfahren an einem Vergabefehler leidet,
- der Zuschlag einem Dritten tatsächlich erteilt worden ist und
- der Schadensersatz begehrende Bieter den Zuschlag hätte erhalten müssen.

Da die die beiden letztgenannten Voraussetzungen unzweifelhaft gegeben sind, wird nachfolgend lediglich der vermeintliche Vergabefehler erläutert.

1. Kein Ausschlussgrund "Erklärungsirrtum"

Das Angebot der Klägerin sei schon nicht wegen eines Irrtums anfechtbar gewesen (§ 119 BGB). Eine Anfechtung sei hiernach möglich, wenn der Erklärende die Willenserklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Hiervon abzugrenzen sei der nicht anfechtbare Kalkulationsirrtum. Dieser liege vor, wenn der Irrtum im Stadium der Willensbildung unterlaufen ist. Er berechtige grundsätzlich nicht zur Anfechtung. Denn derjenige, der aufgrund einer für richtig gehaltenen, in Wirklichkeit aber unzutreffenden Berechnungsgrundlage einen bestimmten Preis oder eine Vergütungsforderung ermittelt und seinem Angebot zugrunde legt, trägt auch das Risiko dafür, dass seine Kalkulation zutrifft.

Im vorliegenden Fall habe sich der Fehler eingeschlichen, weil das von der Klägerin verwendete Kalkulationsprogramm neben anderen zutreffenden Faktoren (allgemeine Geschäftskosten, Gemeinkosten, Wagnis, Gewinn) mit einer falschen Einstellung für die Materialkosten genutzt wurde. Der Irrtum sei somit bereits im Vorfeld des Angebots entstanden, nämlich bei der Kalkulation der Einheitspreise. Als Irrtum im Beweggrund (Motiv) sei er unbeachtlich, denn die Klägerin trage das Risiko für die Richtigkeit der Kalkulation des Einzelpreises. Dies unterscheide den vorliegenden Fall von anderen Konstellationen, bei denen der Irrtum bei der Abgabe der Erklärung selbst geschehen sei (unter Hinweis auf: OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Januar 2011 – 15 Verg 11).

2. Kein Ausschlussgrund "fehlende Preise"

Selbst bei unterstellter Anfechtbarkeit des Angebots lägen die Voraussetzungen für einen Ausschluss wegen fehlender Angabe der geforderten Preise nicht vor. Als fehlende Preisangabe im Sinne von § 13 Absatz 1 Nr. 3 VOB/A sei eine Auslassung oder eine Angabe mit unbestimmtem Bedeutungsgehalt zu bewerten oder wenn die Preisangaben offensichtlich unzutreffend sind.

Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen, denn die Klägerin habe die von ihr angegebenen Einzelpreise tatsächlich verlangt. Allein der Umstand, dass das Gebot anfechtbar sein soll, führe nicht zu einer fehlenden Bestimmtheit der Einzelpreise, denn der Bieter könne sein Gebot nur im Gesamten anfechten.

3. Kein Ausschlussgrund "Nachverhandlung"

Ein Ausschluss wäre auch nicht unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass die Klägerin durch den konkludent erklärten Verzicht auf ihr Anfechtungsrecht im Sinne von § 15 Absatz 3 VOB/A unzulässigerweise über eine Änderung der Angebote oder Preise verhandelt. Die Klägerin hat ihr Angebot nicht verändert. Sie kam vielmehr lediglich dem Verlangen nach Aufklärung über das Angebot (§ 15 Absatz 1 Nr. 1 VOB/A) nach, indem sie die bereits angebotenen Preise bestätigte.

III. Hinweise für die Praxis

Wie gezeigt, kann es bei falschen Preisangaben auf die Unterscheidung von Erklärungsirrtum und Kalkulationsirrtum ankommen:

- Bei einem Erklärungsirrtum fallen bereits bei der Erklärungshandlung Wille und Erklärung auseinander, etwa weil der Erklärende sich versprochen oder verschrieben hat.
- Bei einem Kalkulationsirrtum unterläuft der Irrtum nicht bei der Erklärungshandlung, sondern vorher. Beispielsweise, weil er wie im vorliegenden Fall bei der Angebotsvorbereitung mit falschen Mengenangaben gerechnet hat.

Wer sich für diese Unterscheidung näher interessiert, dem sei neben der Langfassung dieses Urteils auch das Lesen des Beschlusses <u>OLG Karlsruhe</u>, <u>Beschluss vom 11.11.2011</u>, <u>15 Verg 11 / 11</u> empfohlen. Auch dort wurde aufgrund einer Softwareeinstellung in dem Kalkulationspreis der Kilopreis statt des Tonnenpreises eingetragen. Allerdings ging der Vergabesenat Karlsruhe davon aus, dass das Angebot zwingend auszuschließen sei, weil infolge eines anfechtbaren Erklärungsirrtums der Preis angeblich noch nicht endgültig feststand. Der Verzicht auf das Anfechtungsrecht wurde von dem Vergabesenat als unzulässige nachträgliche Änderung des Angebotes angesehen und konnte den Ausschluss deshalb nicht verhindern.

Das von mir in Teilen wiedergegebene Urteil des OLG Stuttgart grenzt sich explizit von dem Beschluss des OLG Karlsruhe ab. Denn das OLG Karlsruhe geht davon aus, dass der Irrtum bei der Abgabe der Erklärung selbst geschehen sei. Demgegenüber geht das OLG Stuttgart davon aus, dass der Irrtum im Vorfeld der Angebotsabgabe unterlaufen sei.

Vor dem Hintergrund dieser filigranen Unterscheidung ist jeder Vergabepraktiker gut beraten, in diesen Fällen Unterstützung, etwa durch das Rechtsamt, ins Boot zu holen.

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über https://dejure.org/. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



Aus der EU

EU-Entwaldungsverordnung kommt später

Die Europäische Kommission hatte am 02.10.2024 eine Verschiebung der Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (EUDR) vorgeschlagen. Der Rat der EU und das EU-Parlament haben dem jetzt zugestimmt. Die Regelungen sind damit für mittlere und große Unternehmen erst zum 30.12.2025 und für Kleinst- und Kleinunternehmen zum 30.06.2026 anwendbar. Parallel zur vorgeschlagenen Verschiebung hat die Kommission ein <u>Leitliniendokument</u> und eine dritte erweiterte Ausgabe der <u>"FAQs"</u> veröffentlicht. Außerdem wurde ein strategischer Rahmen für die internationale Zusammenarbeit veröffentlicht, um weltweit abholzungsfreie Lieferketten zu fördern.

Die Entwaldungsverordnung soll verhindern, dass Lieferketten bestimmter Produkte wie zum Beispiel Holz, Kaffee, Palmöl, Soja oder Kautschuk zu einer globalen Entwaldung beitragen. Die Verordnung ist umstritten, da deren Umsetzung erhebliche bürokratische Belastungen für die betroffenen Unternehmen mit sich bringe und nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Wertschöpfungsketten befürchtet werden.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52024XC06789&qid=1731687748447 https://circabc.europa.eu/ui/group/34861680-e799-4d7c-bbad-da83c45da458/library/e126f816-844b-41a9-89ef-cb2a33b6aa56/details?download=true

Europäisches Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz – Öffentliche Auftragsvergabe im Wachsamkeits- und Notfallmodus

Der Rat der Europäischen Union hat am 26.09.2024 eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen für Binnenmarkt-Notfälle und Resilienz angenommen (Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz/internal market emergency and resilience act – IMERA). Mit dem Gesetz wird unter u. a. auch die Grundlage für eine gemeinsame Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Mitgliedstaaten im Krisenfall geschaffen.

Hintergrund des Gesetzes sind die Ereignisse der COVID-Pandemie, die deutlich gemacht haben, dass die Union auf die Bewältigung von Krisensituationen nur unzureichend vorbereitet war. Für die zukünftige Krisenbewältigung ist eine bessere Vorbereitung und ein koordiniertes Vorgehen notwendig. Mittels der Aktivierung eines "Wachsamkeits-" bzw. "Notfallmodus" erfolgt die Beobachtung potenzieller Krisen durch eine Beratungsgruppe, deren Mitglieder von der Kommission und von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Sie beurteilt Situationen und empfiehlt Reaktionen, wenn der Wachsamkeits- oder Notfallmodus aktiviert wird. Die Reaktionen werden dann auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten koordiniert.

Der IMERA sieht folgende Maßnahmen vor: gezieltes Auskunftsersuchen an Wirtschaftsteilnehmer, vorrangige Anforderungen krisenrelevanter Produkte, beschleunigtes Verfahren zur Markteinführung bestimmter Produkte, Ausnahmen von produktspezifischen Vorschriften, Vergabe öffentlicher Aufträge.

Titel V der Verordnung – Vergabe öffentlicher Aufträge normiert in drei Kapiteln die Vergabe öffentlicher Aufträge während eines Wachsamkeits- oder Notfallmodus (Krisenfall) für den Binnenmarkt. Kapitel I regelt die Möglichkeit von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für Rechnung oder im Namen der Mitgliedstaaten, die sich durch die Kommission vertreten lassen, Waren und Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung oder krisenrelevante Waren und Dienstleistungen im Rahmen einer gemeinsamen Auftragsvergabe zu beschaffen. In einer entsprechenden Vereinbarung erfolgt eine Festlegung der genauen Bedingungen für die Auftragsvergabe, einschließlich der praktischen Modalitäten, der vorgeschlagenen Höchstmengen, der Bedingungen für den gemeinsamen Erwerb oder die gemeinsame Anmietung für Rechnung oder im Namen der beteiligten Mitgliedstaaten sowie der Preise und Lieferfristen. Kapitel II sieht Regelungen in Bezug auf den Verfahrensablauf einer gemeinsamen Auftragsvergabe vor. Kapitel III befasst sich hinsichtlich der individuellen Auftragsvergabe durch die Mitgliedstaaten mit deren Konsultation und Koordinierung. So sollen sich die Mitgliedstaaten bemühen, die Kommission und sich gegenseitig über die laufenden Vergabeverfahren für krisenrelevante Waren und Dienstleistungen zu informieren.

Die Verordnung wurde 08.11.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, sie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Weitere Informationen finden Sie hier.

Evaluierung der EU-Vergaberichtlinien geplant

Wie in den politischen Leitlinien für die Legislaturperiode 2024-2029 angekündigt, wird die EU-Kommission die Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen umfassend evaluieren. Sie kommt damit der Aufforderung des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) und des Rates nach, den Rechtsrahmen für das öffentliche Auftragswesen einer eingehenden Analyse zu unterziehen. Im Rahmen der Evaluierung wird die EU-Kommission verschiedene Themen wie den Grad des Wettbewerbs auf dem EU-Markt für öffentliche Aufträge, die Vereinfachung der derzeitigen Mechanismen und die Erreichung strategischer Ziele untersuchen.

Die öffentliche Konsultation wurde noch nicht eröffnet. Nach den Informationen auf dem für die Konsultation bereits eingerichteten Portal ist sie ist jedoch noch in diesem Quartal geplant.

Danach sollen die Richtlinien 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und 2014/25/EU über die Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste darauf überprüft werden, ob sie wie vorgesehen funktionieren. Zum Portal der öffentlichen Konsultation gelangen Sie hier.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

1. Vergabekonferenz Cottbus am 14.11.2024

Die 1. Vergabekonferenz Cottbus am 14.11.2024 im Cottbuser Gründungszentrum Startblock B2 war ein voller Erfolg.

Rund 200 Unternehmen folgten dem Aufruf der Initiatoren IHK Cottbus, HWK Cottbus, WFBB sowie der Cottbuser Wirtschaftsförderung EGC. Unter ihnen zahlreiche Planer, Vertreter der gesamten Palette an Gewerken und Dienstleistungsanbieter.

Die Stadtverwaltung Cottbus mit den Fachbereichen Bildung, Hochbau, Grün- und Verkehrsflächen sowie die städtischen Gesellschaften LWG, Cottbusverkehr, GWC und EGC informierten über im nächsten Jahr anstehende Vergabeverfahren. Weiterhin legten MUL-CT, Thiem Service GmbH sowie Deutsche Bahn und die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg in kurzen Vergabepitches ihre Pläne für 2025 offen. Es wurden über 70 potenzielle Vergaben mit einem Auftragsvolumen von über 180 Mio. Euro vorgestellt.

Auch die Auftragsberatungsstelle Brandenburg war vor Ort und stellte den Unternehmen ihre Dienstleistungen sowie das für Kammermitgliedsunternehmen kostenlose Vergabehandbuch für Unternehmen, einen vergaberechlichen Leitfaden für Bieter in Brandenburg, vor.

Der RBB berichtete am 14.11.2024 über die Veranstaltung: <u>Vergabekonferenz Cottbus - Strukturwandel</u> in der Lausitz | rbb

Weitere Informationen finden Sie hier.

Save the date: Die 2. Vergabekonferenz Cottbus soll am 13.11.2025 stattfinden.